

nalgerichts auf die §. 50. beftimmte Art überlaffen.

§. 157.

Ift gleich der Beweis der Unfchuld von jemanden, der nicht unter einer gerichtlichen Unterfuchung geftanden, geführt worden, fo muß dennoch ein Urtheil, allenfalls auf die erkannte Unfchuld gefchöpft werden. Indeffen hindert eine folche Losfprechung nicht, daß der Losgefprochene nicht in eine ordentliche Unterfuchung gezogen werden könne, wenn gegen ihn in der Folge zureichende neue Inzichten hervorkommen follten.

Zwölftes Hauptftück.

Von dem Kriminalurtheile.

§. 158.

Nach geendigter Kriminalunterfuchung muß in der Regel binnen acht Tagen zur Berathfchlagung und Schöpfung des Kriminalurtheils gefchritten werden; bei wichtigeren und weitläufigen Unterfuchungen

gen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen. Der Gerichtsmann, der die Untersuchung geführet, hat dazu seine Meinung schriftlich abgefaßt vorzubereiten, und den Vortrag zu machen.

§. 159.

Die Berathschlagung zur Schöpfung des Kriminalurtheils, ist immer an einem Werktage, Vormittags, und bei versammelten ordentlichem Kriminalgerichte zu halten. Zu einem ordentlichen Kriminalgerichte müssen nebst dem Kriminalrichter, oder im Falle er verhindert wäre, nebst dem ältesten Gerichtsbeisitzer, als dessen Amtsverweser, wenigstens zwey Kriminalgerichtsbeisitzer zugegen seyn. Aber, so weit es immer thunlich ist, muß dahin Bedacht genommen werden, daß nebst dem Kriminalrichter oder seinem Amtsverweser das Kriminalgericht noch aus vier Beisitzern, überhaupt aber, den Kriminalrichter mitbegriffen, aus einer ungleichen Anzahl von Personen bestehe. Als Beisitzer zu einer Kriminalberathschlagung kann niemand beigezogen werden, als der bei dem Kriminalgerichte zum Richter

terante eigens berufen, oder bei dem im Gerichtsorte bestehenden Magistrate als geprüfter Rathsmann angestellet ist.

§. 160.

Bei der Berathschlagung über das Kriminalurtheil muß das Journal, welches nach Vorschrift des §. 93. vom Anfange bis zum Ende der Untersuchung geführt worden ist, zum Leitfaden dienen. Alle Brieffschaften, Urkunden, Protokolle, wie sie Stück vor Stück in der Untersuchung erwachsen sind, werden von einem andern Gerichtsbeisitzer nach ihrem ganzen Inhalte, ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet sey, vorgelesen. Der Gerichtsmann, der den Vortrag führet, hat während der Vorlesung auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, die er zur Schöpfung des Urtheils vorzüglich wichtig erachtet und worauf er seine Meinung gründet; solche Stellen sollen auf Verlangen eines jeden der Stimmenden auch wiederholt werden. Es ist der Stimmenden wesentliche Pflicht, die Untersuchungsakten sämmtlich mit solcher Aufmerksamkeit zu begleiten, daß sie

sie

sie über die ganze Sache eine gewissenhafte, gründliche Meinung zu geben in Stand gesetzt werden.

§. 161.

Wenn einer der Gerichtsbeisitzer mit dem Untersuchten in einem solchen Verhältnisse stände, das ihn in Civilangelegenheiten, wider denselben eine unbedenkliche Zeugenschaft abzulegen hinderte, so soll er dem Kriminalrichter sogleich davon die Anzeige machen, damit an seine Stelle ein anderer Beisitzer berufen werde.

§. 162.

Bei der Stimmung hat jeder Stimmführende einer Seits sich zu Gemüth zu nehmen, daß ein Unschuldiger nicht leidet, und auch der Straffällige nicht strenger behandelt werden müsse, als die Gesetze verhängt haben; von der andern Seite aber muß der Stimmende auch nicht ausser Acht lassen, es liege der allgemeinen Sicherheit und dem Wohl der Gesellschaft wesentlich daran, daß das Laster bestraft werde; er erinnere sich seines Eides, der ihn verpflichtet, nach den Gesetzen Recht zu sprechen, und ihm nicht gestattet, sich
von

von dieser Pflicht durch das Gefühl übel verstandener Menschenliebe ableiten zu lassen.

§. 163.

Die Umfrage geschieht insgemein nach dem Dienstalter der Beisitzer. Doch müssen die zum Kriminalgerichte eigens bestimmten Personen immer vor den übrigen Magistratsbeisitzern stimmen, wenn sie ihnen auch in Diensteszahren nachgehen. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen, die der Gerichtsschreiber getreu in das Gerichtsprotokoll einzutragen hat, abgefaßt. Der Kriminalrichter hat nur eine und die letzte Stimme, und gibt, wenn die Stimmen sich gleich theilen, mit seiner Stimme den Ausschlag. Hätte bei gleichen Stimmen der Kriminalrichter ein dritte Meinung, so ist das Urtheil nach derjenigen Meinung abzufassen, der die Stimme des Kriminalrichters sehr nahe kommt. Ist sie dagegen von beiden Meinungen ganz verschieden, so ist die Anfrage zu wiederholen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht

den

den Ausschlag gibt, nach jener Meinung abzuschließen, welche die gelindere ist.

S. 164.

Das Kriminalurtheil muß folgende Stücke enthalten: erstens des Untersuchten Vor- und Zunamen. Ist ihm in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben ein sogenannter Spitzname gegeben; so ist auch dieser in dem Urtheile zu bemerken; zweytens: die ausdrückliche Benennung der Verbrechen, worüber die Aburtheilung geschieht. Diese sind nur mit wenig Worten nach dem angenommenen Ausdrücke des Gesetzes anzuführen, ohne in eine umständliche Erzählung des Verbrechens einzugehen; drittens: den Tag, da der Untersuchte zum Kriminalgerichte gestellt worden, den Tag der geendigten Untersuchung und des geschöpften Urtheils; viertens: den eigentlichen Inhalt des richterlichen Ausspruchs. Fällt dieser auf eine Bestrafung aus; so ist die bestimmte Strafart, die Zeit der Dauer, der Grad sammt den etwann nöthig befundenen Verschärfungen so klar und deutlich auszudrücken, daß bei der Voll-

zie-

ziehung der Strafe nicht der mindeste Zweifel entstehen könne.

§. 165.

Findet sich bey der Berathschlagung, daß der Untersuchte eines oder mehrerer Verbrechen wirklich überwiesen ist, so muß durch das Urtheil auf diejenige Strafe erkannt werden, die nach dem Buchstaben des Strafgesetzes über das erwiesene Verbrechen verhängt ist. Das Kriminalgericht darf daher weder strenger noch gelinder seyn, auch bei Ausmessung der Strafe, so weit diese nach den gesetzmäßig bestimmten Graden auf das Verbrechen anwendbar ist, auf keine andern Nebenumstände Rücksicht nehmen, als diejenigen, deren Erwägung das Strafgesetz und gegenwärtige Kriminalgerichtsordnung, bei den Hauptstücken von den Beweisen, ausdrücklich vorschreibt.

§. 166.

Wenn aus den Akten der Untersuchung sich keine volle Gewisheit des begangenen Verbrechens zeigt, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit, die aber auch einem vernünftigen Besorgnisse, der Schuld

Schuldlosigkeit Raum läßt; so soll die Untersuchung durch das Urtheil wegen Abgang hinlänglicher Beweise, für aufgehoben erklärt werden.

§. 167.

Hat sich aber der Untersuchte von den Inzichten ganz gereinigt, und aus der Untersuchung ist seine Unschuld offenbar geworden; so hat das Urtheil ausdrücklich zu erklären, daß er nicht nur von dem ihm angeschuldeten Verbrechen losgesprochen, sondern als unschuldig erkannt werde.

§. 168.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Kriminalurtheil muß dem Gerichtschreiber durch den Kriminalrichter zum Protokolle wörtlich in die Feder gegeben, auf der Stelle darüber die ordentliche Ausfertigung gemacht, von dem Kriminalrichter und den zugegen gewesenen Gerichtsbeisitzern unterfertigt, und, die Fälle ausgenommen, in welchen durch gegenwärtiges Gesetz befohlen ist, das Urtheil vorläufig dem Kriminalobergerichte vorzulegen, bekannt gemacht werden.

§. 169.

§. 169.

Die Fälle, in welchen der Kriminal-
 spruch, das Urtheil mag wie immer aus-
 fallen, stets vor der Bekanntmachung dem
 Kriminalobergerichte zu unterziehen ist,
 sind: Verbrechen beleidigter Majestät, des
 Landesverraths, der Aufruhr und des Zu-
 mulls, der öffentlichen Gewalt, des mißge-
 brauchten obrigkeitlichen Amts, der Ver-
 fälschung der Staatspapiere, Münzverfäls-
 chung, des Vorschubs zur Entweichung
 aus dem Kriegsdienste, des Mordes, der
 Bestellung zum Morde, des Zwey-
 kampfes, Menschenraubes, des Raubes
 und der Brandlegung.

§. 170.

Bei andern Verbrechen muß das Ur-
 theil nur dann dem Kriminalobergerichte
 vorläufig zugesendet werden, wenn die
 Verurtheilung sich bloß auf einen aus zu-
 sammentreffenden Umständen hergeleiteten
 Beweis gründet, oder wenn die Strafe
 auf öffentliche Bekanntmachung des Ver-
 brechers, Ausstellung auf der Schandbüh-
 ne, Züchtigung mit Stock- Karbatsch- und
 Rutten-

Ruttenstreichen, oder auf eine anhaltende Strafe ausfällt.

§. 171.

Es ist aber dem Kriminalgerichte gestattet, auch bei zuerkannten gelinderen Strafen das Urtheil vorläufig dem Kriminalobergerichte vorzulegen, wenn es den Verbrecher einer Milderung an der gesekmäßig bestimmten Strafe würdig findet, weil derselbe vor diesem von ganz untadelhaften Lebenswandel gewesen, und er zu dem Verbrechen mehr durch Zufälle und Gelegenheiten, als aus vorsätzlicher Bosheit verleitet worden wäre.

§. 172.

Bei einer vorläufigen Übergabung des beschlossenen und ausgefertigten Urtheils an das Kriminalobergericht, muß das Untersuchungsjournal sammt allen Beilagen und dem Berathschlagungsprotokolle angeschlossen werden, die Zuendung selbst aber mit der nächsten Post geschehen, der Tag der Aufgabe in dem Gerichtsprotokolle angemerkt, und der darüber ertheilte Postamtschein sorgfältig aufbewahret werden.

§. 173.

S. 173.

Wenn das Kriminalobergericht die Kriminalakten erhalten hat, müssen zur Beurtheilung derselben immer, nebst dem Präsidenten, wenigstens vier Rätthe anwesend seyn; in der Ausarbeitung zum künftigen Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung und Erledigung aber hat sich dasselbe an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart genau zu halten.

S. 174.

Das Kriminalobergericht hat dabei zuerst auf den Gang des Verfahrens die strengste Aufmerksamkeit zu wenden; und entdeckten sich in diesem Stücke wesentliche Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheils selbst Einfluß haben, so sind die Akten dem Kriminalgerichte sogleich zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zu Behebung der entdeckten Gebrechen beizufügen, mit dem Befehle, bei der abermaligen Einsendung der Akten sich auch zu erklären, ob es bei dem vorigen Urtheile beharre, oder wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde.

Im

Im letzteren Falle hat das Kriminalobergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 175.

Fallen dem Kriminalobergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Kriminalgeschäfts nichts ändern; so hat es in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die entdeckten Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder die Verzögerung betreffen, allzeit durch ein besonderes Dekret zu rügen.

§. 176.

Wenn die Einsendung der Kriminalakten aus den §. 170 und 171. enthaltenen Ursachen geschehen ist, hat das Kriminalobergericht kein Recht das von dem untern Richter geschöpfte Urtheil zu verschärfen, sondern nur in Überlegung zu nehmen, ob in dem Falle des §. 170. dem Verurtheilten nicht zu hart geschehe, oder ob in dem Falle des §. 171. Gründe zur Milderung der gesetzmäßigen Strafe vorhanden sind. In dem ersten Falle hat das Kriminalobergericht die bestimmte Strafe

J

nach

nach dem Gesetze in dem Grade zu mäßigen, aber ohne die Strafe in der Gattung zu verringern. Im zweyten Falle aber hat das Kriminalobergericht die Strenge des Gesetzes sogleich durch Gnade zu mäßigen, und die Strafe nach Befinden zu mildern, wie es sich nur immer thun läßt, ohne dem Endzwecke der Bestrafung und dem Gange der Rechtspflege Eintrag zu thun. Wenn das Urtheil des Kriminalobergerichts das Urtheil des untern Kriminalrichters nicht bestätigt, muß es in seinem Urtheile bestimmt ausdrücken, ob die Strafe nur nach dem Gesetze gemäßiget, oder dieselbe aus Gnade gemildert worden ist.

S. 177.

Dem Kriminalobergerichte ist gestattet, auch auf diejenigen Umstände Rücksicht zu nehmen, die für den Untersuchten zu einer gelinderen Behandlung, als das Gesetz vorschreibt, das Wort führen, wenn anders diese Rücksichten nicht entgegen durch besonders beschwerende Umstände, durch Beweise von Bosheit, Wiederholung und Gefährlichkeit aufgewogen wer-

obrigkeitlichen Amtes, Verfälschung der Staatspapiere darf auch das Kriminalobergericht über die ihm vorgelegten Akten des Kriminal-Untergegerichts kein entscheidendes Urtheil fällen, sondern muß den gefaßten Schluß der obersten Justizstelle vorlegen, und die Entschliessung derselben abwarten.

§. 179.

In den übrigen §. 169. genannten Verbrechen ist das von dem Kriminalobergerichte geschöpfte Urtheil der obersten Justizstelle nur dann zu unterziehen, wenn das Urtheil des Obergerichts von dem Grade der anhaltenden Strafe anzufangen, um einen ganzen Grad strenger, als das Urtheil des Untergegerichts ausfällt, oder wenn das Kriminalobergericht auf Strafe, der erste Richter aber auf die Entlassung erkannt hat.